



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Französische Str. 9 -12, ☎ 030 / 25 93 96 0

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags; GZ: IV A 2 – S 1910/15/10021-02; DOK: 2015/0201292

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, einen bestimmten Teil des Einkommens steuerfrei zu stellen. Dieser sogenannte Grundfreibetrag muss stetig an die wirtschaftlichen Verhältnisse und den in der Rechtsgemeinschaft anerkannten Mindestbedarf angepasst werden. Mit dem vorgelegten Referentenentwurf soll der Grundfreibetrag im Einkommensteuerrecht für die Jahre 2015 und 2016 deshalb angehoben werden. Gleichzeitig soll mit einem höheren Kinderfreibetrag den geänderten Verhältnissen Rechnung getragen werden. **Insgesamt bleibt der Referentenentwurf jedoch weit hinter den Erwartungen zurück.** Der vorgelegte Entwurf ist für Bürger, Familien und die Wirtschaft gleichermaßen enttäuschend. Umgesetzt werden nur die im *10. Existenzminimumbericht* genannten Mindestbeträge. Aussagen zum **Kinderfreibetrag im Jahr 2014** werden ebenso wenig gemacht, wie **zur Entlastung von Alleinerziehenden**. Nicht berücksichtigt ist zudem der *Erste Steuerprogressionsbericht* der Bundesregierung zum **Abbau der kalten Progression**. Der Bund der Steuerzahler (BdSt) hält daher deutliche Nachbesserungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für erforderlich.

Bürger – Anpassung des Grundfreibetrags, § 32a Abs. 1 EStG-E

Der Grundfreibetrag in § 32a Abs. 1 EStG-E wird für das Jahr 2015 von 8.354 auf 8.472 Euro angehoben und im Jahr 2016 auf 8.652 Euro erhöht.

Damit übernimmt der Referentenentwurf lediglich die Mindestbeträge aus dem *10. Existenzminimumbericht*. Höhere Steuerfreibeträge sind im Wege politischer Entscheidungen jedoch möglich. Diese Möglichkeit wurde in den zurückliegenden Jahren regelmäßig genutzt. Angesicht der hohen Steuereinnahmen halten wir auch für die Jahre 2015 und 2016 höhere Grundfreibeträge für angemessen.

Petition: Eine deutlichere Freistellung des steuerlichen Existenzminimums ist angezeigt. Die im Referentenentwurf vorgesehenen Grundfreibeträge für 2015 und 2016 sollten etwas über das erforderliche Mindestmaß hinausgehen.

Familien mit Kindern – Anpassung des Kinderfreibetrags, § 32 Abs. 6 EStG

Der sächliche Kinderfreibetrag soll für das Jahr 2015 auf 2.256 Euro und für das Jahr 2016 auf 2.304 Euro angehoben werden. Die Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende ist im Referentenentwurf nicht vorgesehen.

Auch beim Kinderfreibetrag wird lediglich das im 10. *Existenzminimumbericht* vorgesehene Mindestmaß umgesetzt. Nicht beseitigt wird der im Jahr 2014 bestehende verfassungswidrige Zustand. Gemäß dem 9. *Existenzminimumbericht* hätte der Kinderfreibetrag im Jahr 2014 bereits bei 2.220 Euro liegen müssen. Der geltende Kinderfreibetrag bleibt damit 36 Euro hinter dem gebotenen Mindestmaß zurück. Eine Korrektur könnte noch über die Einkommensteuerveranlagungen erfolgen und sollte daher in diesem Gesetzgebungsverfahren erfolgen. Soweit der Gesetzgeber den zu niedrigen Kinderfreibetrag für das Jahr 2014 nicht beseitigt, sollte zumindest die für das Jahr 2016 geplante Anhebung auf das Jahr 2015 vorgezogen werden. Dies beseitigt den zu niedrigen Kinderfreibetrag zwar nicht rückwirkend, kann von Familien mit Kindern aber zumindest als eine gewisse Wiedergutmachung für das Versäumnis des Gesetzgebers gewertet werden.

Über den Referentenentwurf hinaus, ist auch eine Anpassung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erforderlich. Der Betrag in Höhe von 1.308 Euro wurde zuletzt im Jahr 2004 angehoben und besteht damit seit mehr als 10 Jahren. Eine Inflationsanpassung des Betrags ist überfällig. Allein auf Berechnungsbasis für das Jahr 2014 ergibt sich ein Entlastungsbetrag von 1.540 Euro. Zusätzlich sollte eine Staffelung des Betrags nach Kinderanzahl erfolgen, um den besonderen Bedingungen von Alleinerziehenden gerecht zu werden.

Petitur: Der Kinderfreibetrag für das Jahr 2014 muss um mindestens 36 Euro erhöht werden. Wünschenswert wäre die geplante Erhöhung des Kinderfreibetrags für das Jahr 2016 ins Jahr 2015 vorzuziehen. Dringend geboten ist eine Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende.

Wirtschaft – Erfüllungsaufwand wegen erforderlicher Korrektur der Lohnabrechnungen

Laut Referentenentwurf haben die geplanten Maßnahmen auf die Wirtschaft nur geringe Auswirkungen.

Wir widersprechen der Einschätzung, dass die Korrektur der Lohnabrechnungen für die Wirtschaft nur geringe Auswirkungen hat. Die Lohnabrechnungen der mehr als 30 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten müssen korrigiert werden. Dies bedeutet für die Unternehmen einen erheblichen Zeit-, Personal- und Kostenaufwand. Diese zusätzliche Belastung hätte vermieden werden können. Der Entwurf des 10. *Existenzminimumberichts* lag bereits im Herbst 2014 vor. Der Gesetzgeber hatte die Möglichkeit, den Grundfreibetrag für

das Jahr 2015 zum Jahresbeginn anzuheben. Dann wäre eine rückwirkende Korrektur der Lohnbescheinigungen nicht erforderlich.

Der Gesetzgeber hatte bereits im Jahr 2012 versäumt, den Grundfreibetrag für das Jahr 2013 rechtzeitig anzupassen. Auch hier mussten die Arbeitgeber nachträglich Korrekturen vornehmen und die Arbeitnehmer auf die zutreffende Lohnsteuerberechnung mehrere Monate warten.

Petition: Die Anhebung des Grundfreibetrags muss jeweils rechtzeitig beschlossen werden. Die Versäumnisse der letzten Jahre dürfen nicht zur Regel werden. Den Unternehmen darf künftig kein zusätzlicher Aufwand wegen des zögerlichen Handelns des Gesetzgebers entstehen.

Abbau der kalten Progression

Es bietet sich an, im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens auch den *Ersten Steuerprogressionsbericht* umzusetzen. Bezugsjahr für die Änderungen sollte allerdings aus unserer Sicht das Jahr 2010 sein, da der Tarif letztmalig in diesem Jahr umfassend geändert wurde. Konkrete BdSt-Vorschläge für einen entsprechenden „Tarif auf Rädern“ liegen dem Bundesministerium der Finanzen bereits vor.

Auf Grundlage des Steuerprogressionsberichts – mit den Basisjahr 2014 – halten wir zumindest die unten aufgezeigten Änderungen in § 32a EStG für erforderlich.

§ 32a Absatz 1 wird für das Jahr 2015 wie folgt gefasst:

(1) Die tarifliche Einkommensteuer im Veranlagungszeitraum 2015 bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 8 472 Euro (Grundfreibetrag):
0;
2. von 8 473 Euro bis 13 604 Euro:
 $(971,36 * y + 1 400) * y$;
3. von 13 605 Euro bis 53 410 Euro:
 $(226,47 * z + 2 397) * z + 974$;
4. von 53 411 Euro bis 253 237 Euro:
 $0,42 * x - 8 329$;
5. von 253 238 Euro an:
 $0,45 * x - 15 926$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 13 604 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu

versteuernden Einkommens. „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.¹

§ 32a Absatz 1 EStG wird für das Jahr 2016 wie folgt gefasst:

(1) Die tarifliche Einkommensteuer im Veranlagungszeitraum 2016 bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 8 652 Euro (Grundfreibetrag):
0;
2. von 8 653 Euro bis 13 808 Euro:
 $(966,83 * y + 1 400) * y$;
3. von 13 809 Euro bis 54 211 Euro:
 $(223,13 * z + 2 397) * z + 978$;
4. von 54 212 Euro bis 257 036 Euro:
 $0,42 * x - 8 464$;
5. von 257 037 Euro an:
 $0,45 * x - 16 175$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 13 808 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.²

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

Stand: 11. März 2015

¹ Der Grundfreibetrag wird gemäß dem *10. Existenzminimumbericht* von 8.354 Euro auf 8.472 Euro erhöht. Zudem werden auch alle anderen Tarifeckwerte sowie die Koeffizienten und Konstanten der Tarifformel angepasst. Dies erfolgt nach Maßgabe des *Ersten Steuerprogressionsberichts*. Hierbei wird von einer Inflationsrate von 1,0 Prozent (2015) ausgegangen. Zumindest ausgehend vom Basisjahr 2014 wird auf diese Weise der Effekt der kalten Progression, d. h. steigende Durchschnittssteuersätze für real unveränderte Einkommen, ausgeschaltet.

² Der Grundfreibetrag wird gemäß dem *10. Existenzminimumbericht* auf 8.652 Euro erhöht. Zudem werden auch alle anderen Tarifeckwerte sowie die Koeffizienten und Konstanten der Tarifformel angepasst. Dies erfolgt nach Maßgabe des *Ersten Steuerprogressionsberichts*. Hierbei wird von einer Inflationsrate von 1,5 Prozent (2016) ausgegangen.